OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651260/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der S A, vom 17. September 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 31. August 2018, GZ: BHROVerk-2018-419907/8-Ko, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen nach dem FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 7 Monate herabgesetzt wird.

Spruchpunkt 7. – Satz 1 des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls für die Dauer von 7 Monaten, gerechnet ab 15. August 2018, entzogen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) entzog S A (Beschwerdeführerin) in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 20. August 2018, GZ: BHROVerk-2018-419907/5-Ko, mit Bescheid vom 31. August 2018, GZ: BHROVerk-2018-419907/8-Ko, die Lenkberechtigung der Klassen AM und B sowie eine allfällig bestehende ausländische EWR-Lenkberechtigung für den Zeitraum von 8 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheines (= 15. August 2018) und erkannte ihr das Recht ab, von einer allfälligen ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung in Österreich während der Entziehungsdauer Gebrauch zu machen. Weiters wurde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet und die Beschwerdeführerin verpflichtet, sich vor Ablauf der Entziehungsdauer einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Gleichzeitig sprach die belangte Behörde aus, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnungen ende und erkannte zudem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Ihre Entscheidung begründete die Behörde zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin am 15. August 2018 um 04:25 Uhr einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Atemluftalkoholgehalt von 1,17 mg/l (= 2,34 ‰) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 17. September 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er sich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wendet und die Herabsetzung auf die gesetzliche Mindestentzugsdauer von 6 Monaten beantragt.

Begründend führt sie im Wesentlichen aus, das Vergehen zu tiefst zu bereuen und bislang absolut unbescholten im Sinne des § 5 StVO ein Kfz verwendet und gelenkt zu haben. Die ausgesprochene Entziehungsdauer von 8 Monaten könnte unter Umständen den Verlust des Arbeitsplatzes bei der Fa. F zur Folge haben, da sie immer wieder auch im Außendienst tätig sei. Es handle sich bei der gesetzten Übertretung um eine Einzeltat, welche aus privaten, jedoch unentschuldbaren Gründen erfolgt sei, und fühle sie sich bereits jetzt geläutert.

3. Mit Schreiben vom 18. September 2018 (eingelangt 24. September 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHROVerk-2018-419907 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VwGVG unterbleiben, da weder von der Beschwerdeführerin noch von der belangten Behörde eine solche beantragt wurde, sich die Beschwerde nur gegen die Entziehungsdauer richtet und keine Sachverhaltsfragen zu klären waren, sodass eine mündliche Erörterung zur weiteren Klärung der Rechtssache nichts hätte beitragen können, weshalb auch Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC nicht gegen den Entfall der Verhandlung sprechen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 15. August 2018 um 04:25 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Haslach an der Mühl von der B 38 kommend in Richtung Haslach bis auf Höhe Bergstraße 2 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die mittels geeichtem Alkomat vorgenommene Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt um 04:53 Uhr und um 04:54 Uhr erbrachte ein Ergebnis von jeweils 1,17 mg/l Atemluftalkoholgehalt (= 2,34 ‰). Der Beschwerdeführerin wurde in der Folge der Führerschein unter Block Nr. x, Blatt Nr. 7, vorläufig abgenommen.

Es handelt sich gegenständlich um das erste Alkoholdelikt der Beschwerdeführerin im Straßenverkehr und um die erstmalige Entziehung ihrer Lenkberechtigung.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind in dieser Form durch die Beschwerdeführerin unbestritten. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich beurteilt den Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kfz die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kfz gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Teilsatz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kfz gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet auszugsweise:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[...]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.
[...] Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung [...].“

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kfz erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für mindestens 6 Monaten zu entziehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen nicht EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung [...] wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

5.2. Die Beschwerdeführerin lenkte - wie im Verfahren außer Streit steht - am 15. August 2018 um 04:25 Uhr einen Pkw auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Alkoholgehalt ihrer Atemluft 1,17 mg/l betrug. Sie hat damit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen, welche gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 Z 1 leg. cit. darstellt und den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit bewirkt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 20. Juni 2006, 2003/11/0184; 27. Februar 2004, 2002/11/0036 mwN.) und ist als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, da durch Alkohol beeinträchtigte Lenker eine hohe potenzielle Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen.

Die Beschwerdeführerin ist anlässlich des aktuellen Vorfalles erstmals in Zusammenhang mit Alkohol in Erscheinung getreten und hat erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen. § 26 Abs. 2 Z 1 FSG sieht diesbezüglich eine Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. z. B. VwGH 19. August 2014, 2013/11/0038 ua.).

In diesem Sinn muss bei der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG zum Nachteil der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden, dass sie jenen Grenzwert (0,8 mg/l), für welchen der Gesetzgeber eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten festgelegt hat, massiv (um 46,25 % - somit um beinahe 50 %) überschritten hat. Fahrten in einem derart stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sind besonders gefährlich, weil die Wahrscheinlichkeit von Fahrfehlern wesentlich erhöht und die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit stark herabgesetzt sind. Die Beschwerdeführerin hat trotz ihrer beträchtlichen Alkoholisierung dieses hohe Risiko in Kauf genommen, was als besonders verwerflich zu beurteilen und sehr rücksichtslos in Bezug auf andere Verkehrsteilnehmer ist. Der hohe Alkoholisierungsgrad rechtfertigt daher eine längere als die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer.

Zu Gunsten der Beschwerdeführerin ist zu berücksichtigen, dass es sich um ihr erstes Alkoholdelikt handelt, sie ansonsten verkehrsrechtlich unauffällig ist und das alkoholisierte Lenken glaubwürdig bereut. Der vorliegende Vorfall steht also im Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten im Straßenverkehr.

Bei Abwägung dieser Umstände gelangt das OÖ. Landesverwaltungsgericht zur Auffassung, dass vorliegend mit einer Entziehungsdauer von 7 Monaten das Auslangen gefunden werden kann und die Beschwerdeführerin ihre Verkehrszuverlässigkeit nach Ablauf dieser Entzugsdauer wieder erlangen wird. Eine Unterschreitung der Entzugsdauer durch Festsetzung der Mindest-entziehungsdauer von 6 Monaten – wie beantragt - war insbesondere aufgrund der hohen Alkoholbeeinträchtigung nicht möglich. Diese Überlegungen gelten auch für die Entziehung eines ausländischen EWR-Führerscheines bzw. einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung.

Nach der Bestimmung des § 30 Abs. 2 erster Satz FSG sind (neben ausländischen EWR-Führerscheinen) auch ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigungen unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen ist, wenn dessen Besitzer über einen Wohnsitz in Österreich verfügt. Aus diesem Grund war daher Spruchpunkt 7. – Satz 1 des behördlichen Entziehungsbescheides entsprechend zu modifizieren.

Da der Führerschein am 15. August 2018 gemäß § 39 Abs. 1 FSG vorläufig abgenommen wurde, war der Beginn der Entziehung der Lenkberechtigung ab diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaß-nahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108; 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenk-berechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des

öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Die Absolvierung einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens wurden nicht ausdrücklich in Beschwerde gezogen, sodass sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt (siehe VwGH 20. April 2004, 2004/11/0018). Anzumerken ist jedoch, dass die Anordnung dieser Maßnahmen wegen des Vorliegens einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO gemäß § 24 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingende Folgen sind. Gemäß § 24 Abs. 3 6. Satz FSG endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet (siehe z. B. VwGH 6. Oktober 2005, AW 2005/11/0053).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Alkoholdelikten nach § 26 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem stellen die – hier im Einzelfall beurteilten – Fragen keine „Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung“ dar (vgl. z. B. VwGH 23. September 2014, Ro 2014/01/0033).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl